

Arbeitsrecht

(Nr. 100/2006)

Personalratswahlen: Wählbarkeit in der Elternzeit

Das Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt/M. entschied:

1.
Die Gründe für einen Rücktritt von Personalratsmitgliedern können keinen Grund für eine erfolgreiche Anfechtung der Wahl sein, die aufgrund der Rücktritte notwendig geworden ist.

2.
Die Zustimmung eines Wahlbewerbers, einer Wahlbewerberin ist während des Wahlverfahrens unwiderruflich. Eine gleichwohl erklärte Absicht, das Amt bei erfolgreicher Wahl nicht anzunehmen, berechtigt nicht zur Wahlanfechtung.

3.
Wer sich am Wahltag in Elternzeit befindet, hat allein deshalb die Wählbarkeit nicht verloren. Die Wählbarkeit besteht, solange das aktive Wahlrecht fortbesteht.

Beschluss des VG Frankfurt/M. vom 25. Juli 2005
Aktenzeichen: 22 K 1568/05

Veröffentlicht: Der Personalrat Nr. 4/2006

11.04.2006